

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/9/28 B517/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1993

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft  
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2  
Tir GVG 1983 §3 Abs1 lit a  
Tir GVG 1983 §16a  
AVG §38  
AußStrG §178  
ABGB §879 Abs1

## **Leitsatz**

Keine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung eines Antrags auf Feststellung der Zustimmungsbefähigung eines Rechtserwerbs;  
verfassungskonforme Annahme des Vorliegens eines nichtigen Umgehungsgeschäftes

## **Rechtssatz**

Ungeachtet einer Amtsbestätigung gemäß §178 AußStrG ist die absolute Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes von Amts wegen wahrzunehmen.

Daran änderte auch die durch Landesgesetz LGBl. 74/1991 eingeführte Möglichkeit einer Feststellungsklage des Landesgrundverkehrsreferenten gemäß §16a Tir GVG 1983 (die Grundverkehrsbehörde selbst ist also nicht antragsbefugt) nichts.

Die belangte Behörde hat auf Grund eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens und des auf dessen Grundlage ermittelten Sachverhaltes den nicht zu beanstandenden Schluß gezogen, das Legat sei iSd §879 ABGB als nichtiges Umgehungsgeschäft zu werten. Diese Vorfragenbeurteilung ist im einzelnen sorgfältig - insbesondere auch unter Stützung auf die Rechtsprechung des OGH zu Umgehungsgeschäften - begründet.

## **Entscheidungstexte**

- B 517/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.1993 B 517/93

## **Schlagworte**

Behördenzuständigkeit, Grundverkehrsrecht, Umgehungsgeschäft, Vorfrage

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:B517.1993

## **Dokumentnummer**

JFR\_10069072\_93B00517\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)